



Amtsblatt

für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Amtske łopjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa



Jahrgang 16 · Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), den 30. Juni 2023 · Nummer 17

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Entnahme von Oberflächenwasser aus dem *Alten Graben* in Tauer/Turjej zur Beregnung von Grünland

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Seite 1

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Entnahme von Oberflächenwasser aus dem *Alten Graben* in Tauer/Turjej zur Beregnung von Grünland

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Lübbinchener Milch und Mast GbR hat die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von jährlich maximal 95.000 m³ Oberflächenwasser aus dem *Alten Graben* in der Gemarkung Tauer/Turjej zur Beregnung von ca. 51,5 ha Grünland beantragt. Gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 13.5.2 der Anlage 1 UVPG bedürfen wasserwirtschaftliche Projekte in der Landwirtschaft (einschließlich Bodenbewässerung oder Bodenentwässerung) mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³, wenn durch sie erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind, einer standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Grundwasserabhängige Ökosysteme beschreiben dabei Biotope, die im Kontakt mit dem Grundwasser stehen und deren Biozönose auf eine ausreichende Menge an Grundwasser angewiesen ist.

Gemäß § 124 Abs. 2 BbgWG ist der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa untere Wasserbehörde und als solche gemäß § 126 Abs. 1 BbgWG für diese standortbezogene Vorprüfung zuständig, da weder durch ein Gesetz noch durch eine Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist.

Die standortbezogene Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt und erfolgte auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. In der ersten Stufe wurde geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Nutzungs- und Schutzkriterien vorliegen.

Die Prüfung in der ersten Stufe ergab, dass das Vorhaben innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes (Special Protection Area (SPA)) „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ liegt und dementsprechend besondere örtliche Gegebenheiten gemäß Anlage 3 Nr. 2.3.1 UVPG vorliegen (Natura 2000-Gebiet nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)).

Es handelt sich dabei um ein Wiesengebiet mit ausgeprägter Grünlandbewirtschaftung und zahlreichen Gräben, die durch Einzelgehölze begleitet werden. Die Flächen werden sowohl als Bruthabitat von Wiesenbrütern als auch als Nahrungs- und Rasthabitat von verschiedenen Zug- und Rastvögeln genutzt. Die Gräben werden vollständig künstlich bespannt und maximal eingestaut, um den Gebietswasserhaushalt zu stützen.

Infolgedessen war auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des SPA-Gebietes betreffen und welche nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen und insbesondere keine nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des SPA-Gebietes betreffen.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
– Der Landrat –

Verantwortlich:
Landrat des Landkreises Spree-Neiße/
Wokrejs Sprjewja-Nysa,
Heinrich-Heine-Straße 1,
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca),
Tel.: 03562 986-10006, Fax: 03562 986-10088
www.landkreis-spree-neisse.de,
E-Mail: pressestelle@lkspn.de

Das Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Amtske łopjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter www.lkspn.de -> Aktuelles aus dem Landkreis -> Amtsblatt.

Der Versand von Einzel Exemplaren oder im Abonnement kann auf Anforderung unter oben genannter Anschrift, per E-Mail unter pressestelle@lkspn.de bzw. telefonisch unter der Rufnummer 03562 986-10006 kostenfrei per E-Mail oder auf dem Postweg erfolgen.

Weiterhin wird das Amtsblatt am Sitz der Kreisverwaltung, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), sowie an den Sitzen der Verwaltungen der kreisangehörigen Ämter und Gemeinden kostenlos zur Selbstabholung ausgelegt.

Für die beantragte Entnahme von Oberflächenwasser aus dem *Alten Graben* in Tauer/Turje zur Beregnung von Grünland besteht damit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Maßgeblich für diese Einschätzung ist, dass infolge der beantragten Oberflächenwasserentnahme im Umfang von höchstens 70 m³ pro Stunde und jährlich maximal 95.000 m³ keine Verringerung der Wasserverfügbarkeit im Grabensystem der Jänschwalder Laßzinswiesen zu besorgen ist.

Außerdem sind keine schädlichen Boden- und Gewässeränderungen zu erwarten, da die Qualität des Oberflächenwassers, welches für die Beregnung verwendet wird, als gut eingestuft werden kann. Des Weiteren werden die Beregnungszeiten und die zu beregnenden Flächen anhand von hydrologischen und meteorologischen sowie ornithologischen Aspekten so gewählt, dass ein größtmöglicher Gelege- und Brutschutz im SPA-Gebiet gewährleistet wird. Im Übrigen kann die Beregnung zum Erhalt von Lebensräumen verschiedener Vogelarten beitragen und weiteren Sackungen der anmoorigen Flächen vorbeugen, weil durch die Beregnung die Bodenfeuchte-

bedingungen grundsätzlich verbessert werden.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

BbgWG **Brandenburgisches Wassergesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28])

UVPG Gesetz über die **Umweltverträglichkeitsprüfung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

**Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Dezernat I, Fachbereich Umwelt, Sachgebiet Untere Wasserbehörde**

ENDE DES AMTLICHEN TEILS